Amts-Blatt.

No. 21. Marienwerder, den 22sten Mai **1844.**

I. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

„die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin"

nunmehr bestellt und der Geheime Finanz-Rath von Viebahn zum Ministerial-Commissarius bei derselben ernannt ist.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die beabsichtigte Ausstellung nicht auf Erzeugnisse aus dem Gebiet des Zollvereins beschränkt wird, sondern daß auch an die Gewerbtreibenden der übrigen, dem Vereine nicht angehörenden deutschen Staaten die Einladung ergeht, sich an derselben zu betheiligen.

In Beziehung auf die Zoll-Verhältnisse wird den von dorther eingesandten Erzeugnissen jede zulässige Erleichterung zu Theil werden. Namentlich werden die aus jenen Staaten unter der bezeichneten Adresse zur Ausstellung eingehenden Gegenstände von den Grenz-Zollämtern ohne Eröffnung unter Begleitschein-Controle auf das hiesige Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände abgefertigt und, sofern dieselben wieder ausgeführt werden, keiner Abgabe unterliegen.

Berlin, den 3ten Mai 1844.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

II. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 18ten	Juni	in Schwetz,
den 19ten	=	= Gruppe,
den 20sten	=	= Neuenburg,
den 21sten	=	= Marienwerder,
den 22sten	=	= Mewe,
den 24sten	=	= Dirschau,
den 25sten	=	= Marienburg,
den 26sten	=	= Elbing,

Ausgegeben in Marienwerder den 23. Mai 1844.

den 27sten Juni in Pr. Holland,
den 11ten Septb. = Bromberg,
den 26sten = = Chodziesen,
den 28sten = = Filehne.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten. Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

III. Der zu Thorn verstorbene Kaufmann Friedrich Langwald hat dem dortigen Gymnasium drei Kapitalien im Gesammtbetrage von 13,000 Rthlr. legirt, deren Zinsen theils als Stipendium für zwei arme Jünglinge evangelischer Confession, welche sich durch Fleiß, Ordnung, Sittlichkeit und Talente auszeichnen und sich dem Studium einer der gelehrten Fakultäten oder der Militair-Wissenschaft widmen wollen, theils als Remuneration eines evangelischen Lehrers in Thorn, der zugleich Candidat des Predigtamts ist, gezahlt werden sollen, wie der nachstehende Auszug des Testaments dies näher ergiebt:

An das hiesige Gymnasium vermache ich folgende zwei Legate als Stipendien für zwei arme Jünglinge der evangelischen Konfession, welche sich durch Fleiß, Ordnung und Sittlichkeit und Talente auszeichnen, und sich dem Studio einer der gelehrten Fakultäten — nicht aber blos der Chirurgie — oder der Militair-Wissenschaft widmen wollen, als:

a. ein Legat von 6000 Rthlr. in Westpreußischen Pfandbriefen Litt. B. für einen gebornen Thorner Jüngling;
b. ein Legat von 6000 Rthlr. in Westpreußischen Pfandbriefen B. für einen gebornen Dirschauer Jüngling. — Die Qualification dieser Jünglinge zur Beziehung der Stipendien, soll durch die evangelischen Geistlichen und durch die Lehrer derjenigen Oerter und Gymnasien wo die Jünglinge den Unterricht genießen, beurtheilt und bestimmt werden; und soll der Genuß dieser Stipendien nur so lange dauern, als die Stipendiaten erweislich die Universität mit Nutzen frequentiren. Sollte es aber zuweilen an würdigen Jünglingen hierzu fehlen, so werden für diese Zeit die Stipendiengelder ebenfalls wieder als zins-

bares Kapital angelegt, damit der diesfällige Legat-Fonds sich dadurch vergrößere. Diese Bestimmungen in Absicht der beiden Stipendien ad Litt. a. und b. sollen nur als feste Norm für die spätere Zukunft dienen, für die nächste Zukunft aber ordne ich dabei ausnahmsweise Folgendes an: In dem Falle, daß sich die Söhne des hieselbst verstorbenen Predigers Happel, und die des von hier nach Bischofsburg abgegangenen Predigers Nadrowski — den Studien widmen, und sich um den Genuß dieser Stipendien bewerben sollten, so soll solchen vor allen Mitbewerbern, sowohl Thornern als Dirschauern, der Vorzug gegeben werden.

Zu dieser ausnahmsweisen Anordnung verpflichtet mich das innige Freundschafts-Verhältniß in welchem ich mit den Eltern dieser Kinder fortwährend gelebt habe; und ich will daher auch, daß sie heilig gehalten werde.

c. Ein Legat von 1000 Rthlr. in Westpreußischen Pfandbriefen Litt. B. für evangelische Lehrer beim Gymnasio, oder bei der hiesigen Bürgerschule, welche zugleich Candidaten der Theologie sein — und die Licenz zum Predigen haben müssen. Die Zinsen von diesem Legat sollen ihnen aber nur in dem Falle zufließen, wenn sie von der Licenz zum Predigen Gebrauch machen, und sich bereitwillig finden lassen werden, die hiesigen evangelischen Geistlichen in den hohen Festtagen und wenn es sonst in einzelnen dringenden Fällen erforderlich wäre, im Predigen zu vertreten. — Für den Fall aber, daß es an dergleichen Candidaten mangeln sollte, so werden die Legatzinsen ebenfalls wieder als zinsbares Kapital angelegt, damit sich auch der diesfällige Legat-Fonds vergrößere.

Indem wir diese testamentarische Verfügung und zugleich die nachfolgenden Bestimmungen des Statuts über die Verwaltung der erwähnten Legate:

Zur Feststellung der Verwaltungsgrundsätze über die ad 10. vorstehenden Testaments dem Königl. Gymnasio zu Thorn vermachten Legate und zur Beseitigung der hinsichtlich der Kollationsbefugniß vorhandenen Zweifel ist nachfolgendes Statut beschlossen worden:

I. Kapital-Verwaltung der Stipendien.

§. 1.

Die Stipendien-Kapitale, das eine von 6000 Thalern für einen gebornen Thorner Jüngling, und das andere von 6000 Thalern für einen gebornen Dirschauer Jüngling, werden jedes für sich gesondert vom Magistrat zu Thorn als Mitpatron des Königlichen Gymnasii daselbst unter der Oberaufsicht des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii verwaltet.

§. 2.

Die Verwaltung erfolgt unentgeldlich und wird bei der Rechnung der Gymnasial-Kasse alljährlich nachgewiesen.

§. 3.

Die zinsbare Unterbringung der in Pfandbriefen niedergelegten Kapitalien, kann in inländischen Staatspapieren und in Specialhypotheken nach den gesetzlichen Vorschriften über depositalmäßige Sicherheit geschehen.

§. 4.

Der höchste Satz eines jeden der beiden Stipendien beträgt jährlich 240 Thaler, als die Summe der zur Zeit des Testaments gangbaren vierprozentigen jährlichen Pfandbriefs-Zinsen jedes Kapitals. Sollten die Zinsen weniger betragen, so muß sich der Stipendiat mit dem niedern Betrage begnügen, da die Kapitalien unversehrt bleiben müssen.

§. 5.

Jede vacante Portion der Stipendien, so wie alle durch höheren Zinssatz erzielten Zinsenüberschüsse, werden Behufs Begründung eines zweiten Thorner und Dirschauer Stipendienfonds zum Kapital geschlagen; sobald die Zinsen desselben den jährlichen Betrag von 100 Thalern erreichen, so werden dieselben als besondere Stipendien resp. für einen Thorner und Dirschauer Jüngling eben so wie bei den Stamm-Kapitalien verwaltet und verwendet.

II. Kollation der Stipendien.

§. 6.

Die Bewerbung um den Genuß der Stipendien geschieht mittelst schriftlichen, beim Gesammt-Patronate des Königlichen Gymnasii anzubringenden Antrages, welchem das Taufzeugniß, eine Bescheinigung darüber, daß der Bewerber entweder bereits eine Universität besucht, oder sich zu derselben vorbereitet, und ein Attest seiner Orts-Obrigkeit darüber, daß er weder hinreichend eigenes Vermögen, noch hinreichend wohlhabende, zu seinem Unterhalte verpflichtete Verwandte, Behufs Uebertragung der Subsistenz-Kosten auf der Universität besitze, beigeschlossen werden muß. —

§. 7.

Die Kollation der Stipendien steht einem Kuratorium zu, welches zusammen gesetzt ist:

a. aus den Mitgliedern des Gesammt-Patronats des Gymnasii, nämlich: dem Königlichen Kommissarius und zwei Mitgliedern des Magistrats hiesiger Stadt,
b. aus dem Kollegium der wissenschaftlichen Lehrer des Gymnasiums,
c. aus den Mitgliedern der hiesigen evangelischen Geistlichkeit,
d. aus dem Testaments-Exekutor, dem Kaufmann J. M. Schwartz hieselbst, solange er lebt.

§. 8.

Zum Beschluß über die Verleihung der Stipendien ladet das Gesammt-Patronat die Mitglieder des Kuratorii ein; in der gemeinschaftlichen Sitzung hat jedes Mitglied eine Stimme; es entscheidet absolute Majorität der Stimmen, und im Falle der Stimmengleichheit der Königliche Kommissarius des Patronats als Vorsitzender.

§. 9.

Die Mitglieder des Kuratorii können ihre Stimmen auch schriftlich dem Gesammt-Patronate überreichen; geschieht weder dieses, noch erscheinen sie der bescheinigten Einladung ungeachtet in der Sitzung, so wird angenommen, daß sie sich dem Beschlusse der Majorität anschließen.

§. 10.

Ueber den Erfolg der Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Bewerber Kenntniß gegeben.

III. Qualifikation der Bewerber.

§. 11.

Die Söhne der Prediger Happel und Nadrowski haben vor allen andern Bewerbern ohne weitern Nachweis als den ihrer Abstammung und darüber, daß sie auf einer Universität gelehrten Studien obliegen, auf den Genuß der Stipendien das Vorrecht.

§. 12.

Nur junge Leute, welche die Universität besuchen, sind nach den näheren Bestimmungen des Testaments zum Genusse der Stipendien berechtigt.

§. 13.

Die Inhaber der Stipendien müssen halbjährig das testimonium diligentiae et morum, der akademischen Behörden dem Kuratorio einreichen; außerdem behält sich dasselbe die erforderlichen Maaßregeln zur Beaufsichtigung der Stipendiaten vor, und ist es berechtigt, denselben den Genuß des Stipendii wegen Unfleißes oder wegen Unsittlichkeit jeder Zeit zu entziehen.

§. 14.

Ist der Bewerber ein Schüler des hiesigen Gymnasii, so theilt das Gesammtpatronat das Gesuch dem Direktor desselben mit. Derselbe veranlaßt eine Berathung der Lehrer des Gymnasiums und der evangelischen Geistlichkeit hiesigen Orts über die wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit des Bewerbers, und reicht das Resultat derselben dem Gesammtpatronate zurück, worauf Behufs der Kollation die Sitzung des Kuratorii anberaumt wird.

§. 15.

Ist der Bewerber ein Schüler einer auswärtigen, inländischen oder ausländischen Lehranstalt, so requirirt das Gesammtpatronat die derselben vorgesetzte Schulbehörde, den gemeinschaftlichen Beschluß des Lehrerpersonals und der evangelischen

Geistlichen des Orts herbeizuführen und das Resultat einzusenden, worauf über die Kollation der Beschluß des Kuratorii erfolgt.

§. 16.

Konkurriren mehrere Bewerber, so hat zuvörderst ein Schüler des hiesigen Gymnasii vor andern den Vorzug. Kann hiermit die Konkurrenz nicht enschieden werden, weil entweder mehrere Schüler des hiesigen Gymnasii oder mehrere auswärtige konkurriren, so wählt das Kuratorium unter den Bewerbern den nach Maaßgabe seiner Fähigkeit und seiner Armuth Qualifizirtesten aus.

§. 17.

Eine Verleihung des Thorner Stipendii im Fall seiner Vacanzen einem gebornen Dirschauer Jüngling, und umgekehrt, eine Verleihung des Dirschauer Stipendii an einen gebornen Thorner Jüngling, ist eben so wie die Verleihung der Stipendien an Bewerber, die weder in Dirschau noch in Thorn geboren sind, gegen das Testament, und daher unstatthaft.

IV. Verwaltung des Legat für evangelische Lehrer.

§. 18.

Das Legat von 1000 Thalern für evangelische Lehrer beim Gymnasio oder bei der hiesigen Bürgerschule welche Kandidaten der Theologie sind und die Licenz zum Predigen haben, verwaltet der Magistrat als Patron der hiesigen evangelischen Kirchen, zu deren Pfarrvermögen das Legat gehört, und verwendet dessen Zinsen nach den im Testamente gegebenen Bestimmungen ohne Konkurrenz einer andern Behörde —

hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fühlen wir uns gern veranlaßt, den durch dieses bedeutende Vermächtniß bewiesenen Wohlthätigkeitssinn des Verstorbenen belobend anzuerkennen. Marienwerder, den 26. März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Eigenthümer Ganzkow zu Liebendamm bei Marienwerder hat am 15ten April c. ein zwei Jahr altes Kind, welches in den zur Zeit angeschwollenen Liebefluß gestürzt war, mit Umsicht und Entschlossenheit vom Ertrinken gerettet. Wir finden uns veranlaßt, diese menschenfreundliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Marienwerder, den 7ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Clausfelde, Schlochauschen Kreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 3ten v. M. angeordnet gewesene Sperre aufgehoben. Marienwerder, den 4ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Das Physikat des Angerburger Kreises ist durch Todesfall vakant geworden. Qualificirte Aerzte, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 8ten Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnungs-Anzeige.

VII. Der Bauer Nicolaus Nowinski aus Gr. Ballowken ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 6ten Dezember 1843 wegen unbefugten Aderlassens mit einer 14tägigen Gefängnißstrafe beahndet worden.

Löbau, den 9ten Mai 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 13. Seite 107. steckbrieflich verfolgte ehemalige polnische Soldat Johann Tischkiewitz ist bereits ergriffen und zur Haft eingeliefert worden. Marienwerder, den 13ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der unten näher signalisirte russisch-polnische Ueberläufer Johann Mroczkowski, welcher bei der Arbeiter-Abtheilung zu Festung Graudenz eingestellt war, hat sich am 27sten April c. von dort heimlich entfernt.

Wir fordern die Polizeibehörden unseres Departements auf, auf den ꝛc. Mroczkowski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königliche Festungs-Commandantur zu Festung Graudenz abzuliefern.

Marienwerder, den 13ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Tarnau, Kreis Krosno in Polen, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Alter — 23 Jahre, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Bart — keinen, Gesichtsfarbe — gesund, Hände — gesund, Füße — große Narben am untern Schienbein des linken Fußes.

Bekleidung: Eine leinene buntgewürfelte Jacke, ein Paar grau leinene grobe Hosen, ein leinenes Hemde, unter dem Schlitz mit der Nro. 215. versehen, ein Paar Kommißschuhe, ein buntes Halstuch, eine schwarzbraune Filzmütze.

X. Der unterm 14ten März c. — Amtsblatt Nro. 13. pag. 108. — verfolgte Schmidt Babst hat nunmehr ein beständiges Domicil in Luszkowko genommen, weshalb jener Steckbrief aufgehoben wird. Neuenburg, den 13ten Mai 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

XI. Am 9ten Januar c. wurde der Arbeitsmann Martin Upalenski nebst Frau und einer 10jährigen Tochter in dem hiesigen Amtsdorfe Nicponie wegen mangelnder Legitimation und Trunkenheit arretirt und mittelst beschränkter Reiseroute am 12ten ejusd. m. nach seinem angeblichen Heimathsorte Grutta, Rentamts Rehden, gewiesen, wo er indeß nicht eingetroffen ist, und wahrscheinlich vagabondirt. Es wird ersucht, auf diese Familie zu vigilren und im Betretungsfalle mit ihr gesetzlich zu verfahren. Mewe, den 7ten Mai 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

XII. Der nachfolgend näher bezeichnete Albrecht Pilarski, welcher des Verbrechens des Raubes angeklagt worden, hat sich am 15ten Februar d. J. aus Mlyniec, seinem Wohnorte, entfernt, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden. — Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Thorn an das Kriminal-Gefängniß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 30sten April 1844. Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Kowalewo, früherer Aufenthaltsort — Mlyniec, Alter — 22 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß ½ Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — auf der rechten Backe zwei kleine Warzen.

XIII. Der wegen fehlender Legitimation am 16ten April c. hier arretirte und mittelst beschränkter Reiseroute in seine Heimath nach Elbing zurückgewiesene Böttchergeselle Carl Friedrich Stabs ist nach der Benachrichtigung des dortigen Polizei-Direktorii daselbst nicht eingetroffen.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden werden daher ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Stabs, der überhaupt ein vagabondirendes Leben führt, zu vigiliren, und im Betretungsfalle den Gesetzen gemäß mit ihm zu verfahren.

Freistadt, den 8ten Mai 1844.

Der Magistrat.